

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 64/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Beschluss vom 10. Oktober 2006 die erstinstanzliche Entscheidung (Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 8. Juni 2004) sowie die Auffassung des Beklagten bestätigt, der Grad der Behinderung (GdB) betrage bei dem Kläger nicht mehr als 50. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Keinen der genannten Zulassungsgründe hat der Kläger in der Beschwerdebegründung formgerecht geltend gemacht.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - auf die sich der Kläger ua beruft - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).
- 5 Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht genügend Beachtung geschenkt. In seiner Beschwerdebegründung hat er schon keine konkrete Rechtsfrage hinreichend deutlich herausgearbeitet. Seinem Vorbringen kann im Wesentlichen entnommen werden, dass er es für klärungsbedürftig hält, ob ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit zu weiteren Ermittlungen von Amts wegen angehalten ist, wenn in Sachverständigengutachten, die während des Rechtsstreits zu den Akten gelangt sind, unterschiedliche Einschätzungen zur Höhe des GdB abgegeben wer-



den. Soweit sich sein Vorbringen damit nicht ohnehin auf Tatsachenfragen bezieht, hat er ferner nicht aufgezeigt, dass sich die betreffende Frage anhand der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG (s insbesondere: Urteil vom 27. Januar 1987 - 9a RVs 53/85, JURIS unter Hinweis auf BSGE 41, 99) nicht beantworten lässt.

- 6 Soweit der Kläger zudem einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), vermag er ebenfalls nicht durchzudringen. Die Beschwerdebegründung hierzu muss jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 7 Der Kläger deutet zwar an, ein Beweisangebot abgegeben zu haben; einen konkreten und für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnet er jedoch nicht. Selbst wenn man von einem solchen ausgehen wollte, so hat der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger jedenfalls nicht aufgezeigt, dass er diesen Antrag nach den weiteren berufsgerichtlichen Beweiserhebungen und auch nach der sog Anhörungsmitteilung des LSG gemäß § 153 Abs 4 SGG weiter aufrecht erhalten habe (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31).
- 8 Soweit der Kläger zudem auch eine fehlerhafte Beweiswürdigung des Berufungsgerichts rügen möchte, steht dem bereits entgegen, dass die Revisionszulassung nicht auf eine Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

